

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1652 DER KOMMISSION

vom 4. November 2020

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 5a Absatz 2, Artikel 5b Absatz 7, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsätze 3 und 4 sowie Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission ⁽²⁾ sind Verfahren und Fristen für die Übermittlung von Daten an die Kommission festgelegt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind einige Mitgliedstaaten 2020 mit außergewöhnlichen administrativen Schwierigkeiten konfrontiert, die auch die fristgerechte Übermittlung der Betriebsbögen für das Rechnungsjahr 2019 an die Kommission beeinträchtigen könnten. Um den Mitgliedstaaten unter derartigen außergewöhnlichen Umständen die Arbeit zu erleichtern, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, die Frist für die Datenübermittlung unter bestimmten Bedingungen zu verlängern. Die vorgeschlagene Änderung sollte ab dem Rechnungsjahr 2019 gelten.
- (2) In Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 ist die Entsprechung zwischen den Rubriken gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission ⁽³⁾ und den Rubriken der Betriebsbögen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) dargelegt. In diesem Anhang sind die Begriffe „Standardoutput“ (SO) und „Standardoutput-Koeffizient“ (SOC) definiert. Beide Begriffe und Abkürzungen sollten sowohl in englischer Sprache als auch in der EU-Amtssprache der jeweiligen Sprachfassung angegeben werden. Um allerdings den Vergleich und die Analyse zu erleichtern, sollten in den Abschnitten A („Betriebswirtschaftliche Einzelausrichtung“) und B („Entsprechungstabelle und zusammenfassende Codes“) in Anhang IV nur die englischen Abkürzungen (SO oder SOC) verwendet werden. Darüber hinaus sollten der Wortlaut und die Formatierung der Tabellen in Anhang IV verbessert und präzisiert werden. Anhang IV sollte daher durch einen neuen Text ersetzt werden.
- (3) In Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 sind Form und Gestaltung der in den Betriebsbögen enthaltenen Buchführungsdaten festgelegt. In die Tabelle A des genannten Anhangs sollten drei neue Variablen aufgenommen werden, die sich auf Erzeugerorganisationen beziehen. Das Ziel, die Position der Landwirte in der Lebensmittelkette zu verbessern, wird durch verschiedene Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unterstützt. Die Erhebung von Daten über die Mitgliedschaft der Landwirte in Erzeugerorganisationen wird daher

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 der Kommission vom 3. Februar 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union (AbI. L 46 vom 19.2.2015, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten (AbI. L 306 vom 30.11.2018, S. 14).

wertvolle Einblicke in die Auswirkungen der GAP bieten. Die vorgeschlagenen neuen Variablen sollten ab dem Rechnungsjahr 2023 für alle Mitgliedstaaten gelten. Mitgliedstaaten, die für einige oder alle der drei neuen Variablen keine Daten übermitteln können, können von der Übermittlung ausgenommen werden, wenn sie bei der Kommission vor dem 31. Mai 2021 einen ordnungsgemäß begründeten Antrag stellen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auf freiwilliger Basis die Daten zu den neuen Variablen bereits ab dem Rechnungsjahr 2021 zu übermitteln.

- (4) In Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 sind Form und Gestaltung der in den Betriebsbögen enthaltenen Buchführungsdaten festgelegt. Die in Anhang VIII Tabelle C und Tabelle I verwendeten Begriffe müssen berichtigt werden. Diese Tabellen müssen daher ersetzt werden.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 sollte daher entsprechend geändert werden. Die vorgeschlagene Änderung sollte ab dem Rechnungsjahr 2021 gelten.
- (6) Der Ausschuss des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen hat innerhalb der von seinem Vorsitz gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 10 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Im Falle außergewöhnlicher Umstände, die die Datenübermittlung beeinträchtigen können, informieren die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich über den Stand der Datenerhebung und -übermittlung und schlagen eine Lösung für die Datenübermittlung vor. Nach Prüfung der übermittelten Informationen kann die Kommission die in Unterabsatz 1 genannte Frist ausnahmsweise einmal um höchstens 3 Monate verlängern.“
2. Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
3. Anhang VIII wird gemäß dem Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2021.

Jedoch gilt

- a) Artikel 1 Absatz 1 ab Inkrafttreten dieser Verordnung für die Vorlage der Betriebsbögen für das Rechnungsjahr 2019;
- b) Artikel 1 Absatz 3 in Bezug auf die in Anhang VIII Tabelle A der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 eingefügten Variablen A.OT.230.C, A.OT.231.C und A.OT.232.C ab dem Rechnungsjahr 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

„ANHANG IV

**BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE EINZELAUSRICHTUNGEN UND IHR VERHÄLTNIS ZU DEN ALLGEMEINEN
AUSRICHTUNGEN UND HAUPTAUSRICHTUNGEN (ARTIKEL 4)**

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) **Standardoutput** [EN: „**Standard output**“ (SO)] bezeichnet den Standardwert der Bruttoerzeugung. Der Standardoutput dient zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der Betriebstypologie der Union (in der die betriebswirtschaftliche Ausrichtung durch die wichtigsten Produktionstätigkeiten bestimmt wird) und zur Bestimmung der wirtschaftlichen Größe landwirtschaftlicher Betriebe.
- b) **Standardoutput-Koeffizient** [EN: „**Standard output coefficient**“ (SOC)] bezeichnet den – der durchschnittlichen Situation in einer bestimmten Region entsprechenden – durchschnittlichen Geldwert der Bruttoerzeugung jeder der in Artikel 6 Absatz 1 erwähnten landwirtschaftlichen Variablen je Produktionseinheit. Standardoutput-Koeffizienten werden als Ab-Hof-Preise in Euro pro Hektar Anbaufläche oder in Euro pro Stück Vieh berechnet (abweichend davon erfolgt die Berechnung für Pilze in Euro pro 100 m², für Geflügel in Euro pro 100 Stück und für Bienen in Euro pro Bienenstock). Mehrwertsteuer, andere Steuern und Subventionen sind im Ab-Hof-Preis nicht enthalten. Die Standardoutput-Koeffizienten werden zumindest jedes Mal aktualisiert, wenn eine europäische Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt wird.
- c) **Gesamter Standardoutput eines Betriebs** bezeichnet die Summe der einzelnen Produktionseinheiten multipliziert mit dem jeweiligen Standardoutput-Koeffizienten.

A. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE EINZELAUSRICHTUNG

Die betriebswirtschaftliche Einzelausrichtung wird anhand der beiden folgenden Faktoren bestimmt:

- (a) Art der betreffenden Variablen

Die Variablen entsprechen dem einschlägigen Katalog der im Rahmen der IFS-Datenerfassungen erhobenen Variablen: Sie werden durch die in der Entsprechungstabelle in Teil B.I dieses Anhangs aufgeführten Codes oder durch einen Code angegeben, der mehrere dieser Variablen zusammenfasst (siehe Teil B.II dieses Anhangs). ⁽¹⁾

- (b) Bedingungen für die Bestimmung der Klassengrenzen

Falls nicht anders angegeben, werden diese Bedingungen als Anteil (in Brüchen) am gesamten Standardoutput des Betriebes angegeben.

Alle für Einzelausrichtungen angegebenen Bedingungen müssen kumulativ erfüllt werden, damit der Betrieb in die betreffende Einzelausrichtung eingestuft werden kann.

⁽¹⁾ Die Variablen SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.), SO_CLND037 (Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland), SO_CLND049 (Brachflächen), SO_CLND073_085 (Haus- und Nutzgärten sowie andere landwirtschaftlich genutzte Flächen unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung a. n. g.), SO_CLND051 (Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarmes Dauergrünland), SO_CLND052 (ertragsarmes Dauergrünland), SO_CLND053 (Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist), SO_CLVS001 (Rinder unter 1 Jahr alt), SO_CLVS014 (Sonstige Schafe), SO_CLVS017 (Sonstige Ziegen) und SO_CLVS018 (Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg) werden nur unter bestimmten Bedingungen verwendet (siehe Anhang VI Nummer 5).

Spezialisierte Betriebe – Pflanzenbau

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15	Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	151	Spezialisierte Getreide- (andere als Reis-), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	Getreide ohne Reis, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 > 2/3	P151 + P16 + SO_CLND014 > 2/3
				152	Spezialisierte Reisbetriebe	Reis > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 > 2/3	SO_CLND013 > 2/3
				153	Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Reisverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 151 und 152	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 > 2/3	
		16	Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	161	Spezialisierte Hackfruchtbetriebe	Kartoffeln, Zuckerrüben und sonstige Hackfrüchte a. n. g. > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	P17 > 2/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21	Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe	162	Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Hackfruchtverbundbetriebe	Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen > 1/3 UND Hackfrüchte > 1/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 > 1/3 UND P17 > 1/3
				163	Spezialisierte Feldgemüsebetriebe	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	SO_CLND045 > 2/3
				164	Spezialisierte Tabakbetriebe	Tabak > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	SO_CLND032 > 2/3
				165	Spezialisierte Baumwollbetriebe	Baumwolle > 2/3	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	SO_CLND030 > 2/3
				166	Ackerbau-Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 161, 162, 163, 164 und 165	P1 > 2/3	P15 + P16 + SO_CLND014 ≤ 2/3	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		22	Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe	211	Spezialisierte Unter-glas-Gemüsebaubetriebe	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND081 + SO_CLND082 > 2/3	SO_CLND081 > 2/3
				212	Spezialisierte Unter-glas-Blumen- und -Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND081 + SO_CLND082 > 2/3	SO_CLND082 > 2/3
				213	Spezialisierte Unter-glas-Gartenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 211 und 212	P2 > 2/3	SO_CLND081 + SO_CLND082 > 2/3	
				221	Spezialisierte Freiland-Gemüsebaubetriebe	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 > 2/3	SO_CLND044 > 2/3
				222	Spezialisierte Freiland-Blumen- und -Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 > 2/3	SO_CLND046 > 2/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	23	Sonstige Gartenbaubetriebe	223	Spezialisierte Freiland-Gartenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 221 und 222	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 > 2/3	
				231	Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe	Pilze > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 ≤ 2/3 UND SO_CLND081 + SO_CLND082 ≤ 2/3	SO_CLND079 > 2/3
				232	Spezialisierte Baumschulen	Baumschulen > 2/3	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 ≤ 2/3 UND SO_CLND081 + SO_CLND082 ≤ 2/3	SO_CLND070 > 2/3
		233	Gartenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 231 und 232	P2 > 2/3	SO_CLND044 + SO_CLND046 ≤ 2/3 UND SO_CLND081 + SO_CLND082 ≤ 2/3			
		35	Spezialisierte Rebanlagenbetriebe						

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		36	Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe	351	Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe	Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) und Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. G. A.) > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND062 > 2/3	SO_CLND064 + SO_CLND065 > 2/3
				352	Spezialisierte Weinbaubetriebe – andere als Qualitätswein	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne g. U./g. g. A.) > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND062 > 2/3	SO_CLND066 > 2/3
				353	Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe	Tafeltrauben > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND062 > 2/3	SO_CLND067 > 2/3
				354	Sonstige Rebanlagenbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 351, 352 und 353	P3 > 2/3	SO_CLND062 > 2/3	
				361	Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst)	Obst der gemäßigten Klimazonen und Beeren (ohne Erdbeeren) > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055 + SO_CLND061 > 2/3	SO_CLND056_57 + SO_CLND059 > 2/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		37	Spezialisierte Olivenbetriebe	362	Spezialisierte Zitrusbetriebe	Zitrusanlagen > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055 + SO_CLND061 > 2/3	SO_CLND061 > 2/3
				363	Spezialisierte Schalenobstbetriebe	Schalenobst > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055 + SO_CLND061 > 2/3	SO_CLND060 > 2/3
				364	Spezialisierte Betriebe für tropische und subtropische Früchte	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND055 + SO_CLND061 > 2/3	SO_CLND058 > 2/3
				365	Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst: Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 361, 362, 363 und 364	P3 > 2/3	SO_CLND055 + SO_CLND061 > 2/3	
				370	Spezialisierte Olivenbetriebe	Olivenanlagen > 2/3	P3 > 2/3	SO_CLND069 > 2/3	
		38	Dauerkulturverbundbetriebe						

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
			380	Dauerkulturverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 351 bis 370	P3 > 2/3			

Spezialisierte Betriebe – Viehhaltung

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
4	Spezialisierte Futterbau-(Weidevieh)betriebe	45	Spezialisierte Milchviehbetriebe	450	Spezialisierte Milchviehbetriebe	Milchkühe > 3/4 der gesamten Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 3/4 GL UND GL > 1/10 P4	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		46	Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe	460	Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe	Alle Rinder (d. h. Rinder unter einem Jahr, Rinder von einem bis unter zwei Jahren und Rinder von zwei Jahren und mehr (männliche Rinder, Färsen, Milchkühe, Nicht-Milchkühe und Büffelkühe)) > 2/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe ≤ 1/10 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	P46 > 2/3 GL UND SO_CLVS009 + SO_CLVS011 ≤ 1/10 GL UND GL > 1/10 P4	
		47	Rinder – Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe	470	Rinder – Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe	Alle Rinder > 2/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe > 1/10 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen; außer Betriebe der Klasse 450	P4 > 2/3	P46 > 2/3 GL UND SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/10 GL UND GL > 1/10 P4; außer Betriebe der Klasse 450	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		48	Futterbau-(Weidevieh)betriebe: Schafe, Ziegen und Sonstige						
				481	Spezialisierte Schafbetriebe	Schafe > 2/3 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	SO_CLVS012 > 2/3 GL UND GL > 1/10 P4
				482	Schaf- und Rinderverbundbetriebe	Alle Rinder > 1/3 der Raufutterfresser UND Schafe > 1/3 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	P46 > 1/3 GL UND SO_CLVS012 > 1/3 GL UND GL > 1/10 P4
				483	Spezialisierte Ziegenbetriebe	Ziegen > 2/3 der Raufutterfresser UND Raufutterfresser > 1/10 der Raufutterfresser und der Futterpflanzen	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	SO_CLVS015 > 2/3 GL UND GL > 1/10 P4
				484	Betriebe mit verschiedenen Raufutterfressern	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 481, 482 und 483	P4 > 2/3	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 450, 460 und 470	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51	Spezialisierte Schweinebetriebe	511	Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe	Zuchtsauen > 2/3	P5 > 2/3	P51 > 2/3	SO_CLVS019 > 2/3
				512	Spezialisierte Schweinemastbetriebe	Ferkel und sonstige Schweine > 2/3	P5 > 2/3	P51 > 2/3	SO_CLVS018 + SO_CLVS020 > 2/3
				513	Schweineaufzucht- und -mastverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 511 und 512	P5 > 2/3	P51 > 2/3	
		52	Spezialisierte Geflügelbetriebe	521	Spezialisierte Legehennenbetriebe	Legehennen > 2/3	P5 > 2/3	P52 > 2/3	SO_CLVS022 > 2/3
				522	Spezialisierte Geflügelmastbetriebe	Masthühner und sonstiges Geflügel > 2/3	P5 > 2/3	P52 > 2/3	SO_CLVS021 + SO_CLVS023 > 2/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
		53	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	523	Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 521 und 522	P5 > 2/3	P52 > 2/3	
				530	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 511 bis 523	P5 > 2/3		

Verbundbetriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
6	Pflanzenbauverbundbetriebe	61	Pflanzenbauverbundbetriebe						

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				611	Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	Gartenbau > 1/3 UND Dauerkulturen > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P2 > 1/3 UND P3 > 1/3	
				612	Acker- und Gartenbauverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Gartenbau > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND P2 > 1/3	
				613	Ackerbau- und Rebanlagenverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Rebanlagen > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND SO_CLND062 > 1/3	
				614	Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Dauerkulturen > 1/3 UND Rebanlagen ≤ 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND P3 > 1/3 UND SO_CLND062 ≤ 1/3	
				615	Pflanzenbauverbundbetriebe – Schwerpunkt Ackerbau	Ackerbau > 1/3 UND keine sonstige Tätigkeit > 1/3	(P1 + P2 + P3) > 2/3 UND P1 ≤ 2/3 UND P2 ≤ 2/3 UND P3 ≤ 2/3	P1 > 1/3 UND P2 ≤ 1/3 UND P3 ≤ 1/3	

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)					
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)				
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)		
7	Tierhaltungsverbundbetriebe	73	Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Futterbau (Weidevieh)		616	Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 611, 612, 613, 614 und 615	$(P1 + P2 + P3) > 2/3$ UND $P1 \leq 2/3$ UND $P2 \leq 2/3$ UND $P3 \leq 2/3$			
				731	Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Milcherzeugung	Rinder für die Milcherzeugung $> 1/3$ der Raufutterfresser UND Milchkühe $> 1/2$ der Rinder für die Milcherzeugung	$P4 + P5 > 2/3$ UND $P4 \leq 2/3$; $P5 \leq 2/3$	$P4 > P5$	$P45 > 1/3$ GL UND $SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2$ P45		
				732	Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt sonstiger Futterbau (Weidevieh)	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klasse 731	$P4 + P5 > 2/3$ UND $P4 \leq 2/3$ UND $P5 \leq 2/3$	$P4 > P5$			
		74	Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Veredlung								

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
8	Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	83	Ackerbau-Futterbau-(Weidevieh) verbundbetriebe	741	Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser UND Veredlung > 1/3 UND Milchkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung	P4 + P5 > 2/3 UND P4 ≤ 2/3 UND P5 ≤ 2/3	P4 ≤ P5	P45 > 1/3 GL UND P5 > 1/3 UND SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2 P45
				742	Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und sonstiger Futterbau (Weidevieh)	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klasse 741	P4 + P5 > 2/3 UND P4 ≤ 2/3 UND P5 ≤ 2/3	P4 ≤ P5	
				831	Ackerbau-Milchvieh-Verbundbetriebe	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe + Büffelkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung UND Rinder für die Milcherzeugung < Ackerbau	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1 > 1/3 UND P4 > 1/3	P45 > 1/3 GL UND SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2 P45 UND P45 < P1

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				832	Milchvieh-Ackerbau-Verbundbetriebe	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3 der Raufutterfresser UND Milchkühe + Büffelkühe > 1/2 der Rinder für die Milcherzeugung UND Rinder für die Milcherzeugung ≥ Ackerbau	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1 > 1/3 UND P4 > 1/3	P45 > 1/3 GL UND SO_CLVS009 + SO_CLVS011 > 1/2 P45 UND P45 ≥ P1
				833	Ackerbau-sonstige Futterbau-(Weidevieh)verbundbetriebe	Ackerbau > Raufutterfresser und Futterpflanzen, außer Betriebe der Klasse 831	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1 > 1/3 UND P4 > 1/3	P1 > P4; außer Betriebe der Klasse 831
				834	Sonstige Futterbau (Weidevieh)-Ackerbau-Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832 und 833	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	P1 > 1/3 UND P4 > 1/3	
		84	Verbundbetriebe mit Pflanzenbau und Viehhaltung	841	Ackerbau-Veredelungs-Verbundbetriebe	Ackerbau > 1/3 UND Veredelung > 1/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	P1 > 1/3 UND P5 > 1/3

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung (D1)	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
				842	Dauerkulturen-Futterbau-(Weidevieh) verbundbetriebe	Dauerkulturen > 1/3 UND Raufutterfresser und Futterpflanzen > 1/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	P3 > 1/3 UND P4 > 1/3
				843	Bienenzuchtbetriebe	Bienenzucht > 2/3	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834	SO_CLVS030 > 2/3
			844	Pflanzenbau-Viehhaltung-Verbundbetriebe	Betriebe, die die Bedingungen C1 und C2 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 841, 842 und 843	Keine Betriebe der Klassen 151-742 und 999	Betriebe, die die Bedingung C1 erfüllen, außer Betriebe der Klassen 831, 832, 833 und 834		

Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) (* Der besseren Lesbarkeit halber werden die sechs Spalten dieser Rubrik in Teil C dieses Anhang erneut wiedergegeben.)						Methoden zur Berechnung bestimmter Klassen von Einzelausrichtungen WENN (C1) UND (C2) UND (C3) DANN (S1)			
Allgemeine BWA	Beschreibung	Haupt-BWA	Beschreibung	Einzel-BWA	Beschreibung (S1)	Erläuterung der Berechnung	Code der Variablen und Bedingungen (siehe Teil B dieses Anhangs)		
							Bedingung 1 (C1)	Bedingung 2 (C2)	Bedingung 3 (C3)
9	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	99	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	999	Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	Standardoutput insgesamt = 0			

B. ENTSPRECHUNGSTABELLE UND ZUSAMMENFASSENDEN CODES

- I. Entsprechung zwischen den Rubriken der Erhebung 2020 der Union zu integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben („IFS“) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 oder neueren Rechtsvorschriften, den Rubriken für die für 2017 zu erhebenden Standardoutput-Koeffizienten (SOC) und den Rubriken des Betriebsbogens des INLB

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der SOC				
IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
I. Pflanzenbau				
CLND004	Weichweizen und Spelz	SOC_CLND004	Weichweizen und Spelz	10110. Weichweizen und Spelz
CLND005	Hartweizen	SOC_CLND005	Hartweizen	10120. Hartweizen
CLND006	Roggen und Wintermenggetreide	SOC_CLND006	Roggen und Wintermenggetreide	10130. Roggen und Wintermenggetreide
CLND007	Gerste	SOC_CLND007	Gerste	10140. Gerste
CLND008	Hafer und Sommermenggetreide	SOC_CLND008	Hafer und Sommermenggetreide	10150. Hafer und Sommermenggetreide
CLND009	Körnermais und Corn-Cob-Mix	SOC_CLND009	Körnermais und Corn-Cob-Mix	10160. Körnermais und Corn-Cob-Mix

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der SOC

IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND010	Triticale	SOC_CLND010_011_012	Triticale, Mohrenhirse und sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)	10190. Triticale, Mohrenhirse und sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)
CLND011	Mohrenhirse			
CLND012	Sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)			
CLND013	Reis	SOC_CLND013	Reis	10170. Reis
CLND014	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)	SOC_CLND014	Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)	10210. Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen 10220. Linsen, Kichererbsen und Wicken 10290. Sonstige Eiweißpflanzen
CLND015	Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	SOC_CLND015	Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	10210. – darunter: Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen
CLND017	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)	SOC_CLND017	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)	10300. Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)
CLND018	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	SOC_CLND018	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	10400. Zuckerrüben (ohne Saatgut)
CLND019	Sonstige Hackfrüchte a. n. g.	SOC_CLND019	Sonstige Hackfrüchte a. n. g.	10500. Sonstige Hackfrüchte, Futterrüben und Futterpflanzen der Familie Brassicaceae, die der Wurzel oder des Stiels wegen angebaut werden, und andere Futterhackfrüchte a. n. g.
CLND022	Raps und Rübsen zur Körnergewinnung	SOC_CLND022	Raps und Rübsen zur Körnergewinnung	10604. Raps und Rübsen zur Körnergewinnung
CLND023	Sonnenblumenkerne	SOC_CLND023	Sonnenblumenkerne	10605. Sonnenblumenkerne
CLND024	Soja	SOC_CLND024	Soja	10606. Soja
CLND025	Öllein (Leinsamen)	SOC_CLND025	Öllein (Leinsamen)	10607. Öllein (Leinsamen)
CLND026	Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.	SOC_CLND026	Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.	10608. Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der SOC

IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND028	Flachs	SOC_CLND028	Flachs	10609. Flachs
CLND029	Hanf	SOC_CLND029	Hanf	10610. Hanf
CLND030	Baumwolle	SOC_CLND030	Baumwolle	10603. Baumwolle
CLND031	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.	SOC_CLND031	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.	10611. Sonstige Faserpflanzen a. n. g.
CLND032	Tabak	SOC_CLND032	Tabak	10601. Tabak
CLND033	Hopfen	SOC_CLND033	Hopfen	10602. Hopfen
CLND034	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	SOC_CLND034	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	10612. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
CLND035	Energiepflanzen a. n. g.	SOC_CLND035_036	Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.	10613. Zuckerrohr
CLND036	Sonstige Handelsgewächse a. n. g.			10690. Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.
CLND037	Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland	SOC_CLND037	Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland	
CLND038	Ackerwiesen- und -weiden	SOC_CLND038	Ackerwiesen- und -weiden	10910. Ackerwiesen- und -weiden
CLND039	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	SOC_CLND039	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	10922. Leguminosen zur Ganzpflanzenernte
CLND040	Grünmais/Silomais	SOC_CLND040	Grünmais/Silomais	10921. Grünmais/Silomais
CLND041	Sonstiges Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais) Sonstige Pflanzen zur Grünernte a. n. g.	SOC_CLND041_042	Sonstige Pflanzen und Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais), a. n. g.	10923. Sonstige Pflanzen und Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Grünmais/Silomais), a. n. g.
CLND042				
CLND043	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren	SOC_CLND043	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Freiland	
CLND044	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau	SOC_CLND044	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau	10712. Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau
CLND045	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau	SOC_CLND045	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau	10711. Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der SOC

IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND046	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)	SOC_CLND046	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) – Freiland	10810. Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) – Freiland
CLND047	Saat- und Pflanzgut	SOC_CLND047	Saat- und Pflanzgut	11000. Saat- und Pflanzgut auf dem Ackerland
CLND048	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland a. n. g.	SOC_CLND048_083	Sonstige Ackerlandkulturen a. n. g., auch unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung	11100. Sonstige Ackerlandkulturen a. n. g., auch unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung
CLND083	Sonstige Ackerlandkulturen unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung			
CLND049	Brachflächen	SOC_CLND049	Brachflächen	11200. Brachflächen
CLND050	Dauergrünland	SOC_CLND050	Dauergrünland	
CLND051	Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)	SOC_CLND051	Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)	30100. Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)
CLND052	Ertragsarmes Dauergrünland	SOC_CLND052	Ertragsarmes Dauergrünland	30200. Ertragsarmes Dauergrünland
CLND053	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	SOC_CLND053	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	30300. Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist
CLND055	Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)	SOC_CLND055	Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)	
		SOC_CLND056_057	Obst der gemäßigten Klimazonen	
CLND056	Kernobst	SOC_CLND056	Kernobst	40101. Kernobst
CLND057	Steinobst	SOC_CLND057	Steinobst	40102. Steinobst
CLND058	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen	SOC_CLND058	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen	40115. Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen
CLND059	Beerenobst (ohne Erdbeeren)	SOC_CLND059	Beerenobst (ohne Erdbeeren)	40120. Beerenobst (ohne Erdbeeren)
CLND060	Nüsse	SOC_CLND060	Nüsse	40130. Nüsse

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der SOC

IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)		
CLND061	Zitrusfrüchte	SOC_CLND061	Zitrusfrüchte	40200. Zitrusfrüchte		
CLND062	Rebanlagen	SOC_CLND062	Rebanlagen			
CLND063	Keltertrauben	SOC_CLND063	Keltertrauben			
CLND064	Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)	SOC_CLND064	Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)	40411. Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)		
				40451. Keltertrauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)		
CLND065	Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)	SOC_CLND065	Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)	40412. Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)		
				40452. Keltertrauben für Weine mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)		
CLND066	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne geschützte Herkunftsangabe)	SOC_CLND066	Keltertrauben für andere Weine a. n. g. (ohne geschützte Herkunftsangabe)	40420. Sonstige Weine		
				40460. Keltertrauben für sonstige Weine		
CLND067	Tafeltrauben	SOC_CLND067	Tafeltrauben	40430. Tafeltrauben		
CLND068	Trauben für Rosinen	SOC_CLND068	Trauben für Rosinen	40440. Trauben für Rosinen		
CLND069	Olivenanlagen	SOC_CLND069A	Normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	40310. Tafeloliven		
				SOC_CLND069B	Normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	40320. Oliven, die für die Ölherstellung (als Früchte) verkauft werden
						40330. Olivenöl
CLND070	Baumschulen	SOC_CLND070	Baumschulen	40500. Baumschulen		
CLND071	Sonstige Dauerkulturen, einschließlich sonstiger Dauerkulturen zur menschlichen Ernährung	SOC_CLND071	Sonstige Dauerkulturen	40600. Sonstige Dauerkulturen		
CLND072	Weihnachtsbäume	SOC_CLND072	Weihnachtsbäume	40610. - darunter Weihnachtsbäume		

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der SOC

IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLND073	Haus- und Nutzgärten	SOC_CLND073_085	Haus- und Nutzgärten sowie sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung a. n. g.	20000. Haus- und Nutzgärten
CLND085	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung a. n. g.			
CLND079	Zuchtpilze (Speisepilze)	SOC_CLND079	Zuchtpilze (Speisepilze)	60000. Zuchtpilze (Speisepilze)
CLND081	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung	SOC_CLND081	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung	10720. Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung
CLND082	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung	SOC_CLND082	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung	10820. Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung
CLND084	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung	SOC_CLND084	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung	40700. Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung

II. Tierhaltung

CLVS001	Rinder unter 1 Jahr alt	SOC_CLVS001	Rinder unter 1 Jahr alt	210. Rinder unter 1 Jahr alt
CLVS003	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich	SOC_CLVS003	Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich	220. Rinder, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt, männlich
CLVS004	Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt	SOC_CLVS004	Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt	230. Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt
CLVS005	Rinder von 2 Jahren und älter, männlich	SOC_CLVS005	Rinder von 2 Jahren und älter, männlich	240. Rinder von 2 Jahren und älter, männlich
CLVS007	Färsen, 2 Jahre und älter	SOC_CLVS007	Färsen, 2 Jahre und älter	251. Zuchtfärsen
				252. Mastfärsen
CLVS008	Kühe	SOC_CLVS008	Kühe	
CLVS009	Milchkühe	SOC_CLVS009	Milchkühe	261. Milchkühe
CLVS010	Sonstige Kühe	SOC_CLVS010	Sonstige Kühe	269. Sonstige Kühe
CLVS011	Büffelkühe	SOC_CLVS011	Büffelkühe	262. Büffel-Milchkühe
CLVS012	Schafe (jeden Alters)	SOC_CLVS012	Schafe (jeden Alters)	
CLVS013	Weibliche Zuchttiere – Schafe	SOC_CLVS013	Weibliche Zuchttiere – Schafe	311. Weibliche Zuchttiere – Schafe

Vergleichbare Rubriken für die Anwendung der SOC

IFS-Code	IFS-Rubrik	SOC-Code	SOC-Rubrik 2017	INLB-Betriebsbogen (Anhang VIII dieser Verordnung)
CLVS014	Sonstige Schafe	SOC_CLVS014	Sonstige Schafe	319. Sonstige Schafe
CLVS015	Ziegen (jeden Alters)	SOC_CLVS015	Ziegen (jeden Alters)	
CLVS016	Weibliche Zuchttiere – Ziegen	SOC_CLVS016	Weibliche Zuchttiere – Ziegen	321. Weibliche Zuchttiere – Ziegen
CLVS017	Sonstige Ziegen	SOC_CLVS017	Sonstige Ziegen	329. Sonstige Ziegen
CLVS018	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	SOC_CLVS018	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	410. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
CLVS019	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr	SOC_CLVS019	Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr	420. Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr
CLVS020	Sonstige Schweine	SOC_CLVS020	Sonstige Schweine	491. Mastschweine
				499. Sonstige Schweine
CLVS021	Masthühner	SOC_CLVS021	Masthühner	510. Geflügel – Masthühner
CLVS022	Legehennen	SOC_CLVS022	Legehennen	520. Legehennen
CLVS023	Sonstiges Geflügel	SOC_CLVS023	Sonstiges Geflügel	530. Sonstiges Geflügel
CLVS029	Weibliche Zuchttiere – Kaninchen	SOC_CLVS029	Weibliche Zuchttiere – Kaninchen	610. Weibliche Zuchttiere – Kaninchen
CLVS030	Bienen	SOC_CLVS030	Bienen	700. Bienen

II. Codes, die mehrere in IFS 2020 enthaltene Variablen zusammenfassen:

- P45. Rinder für die Milcherzeugung = SO_CLVS001 (Rinder unter 1 Jahr alt) + SO_CLVS004 (Färsen, 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt) + SO_CLVS007 (Färsen, 2 Jahre und älter) + SO_CLVS009 (Milchkühe) + SO_CLVS011 (Büffelkühe)
- P46. Rinder = P45 (Rinder für die Milcherzeugung) + SO_CLVS003 (Rinder, 1 bis unter 2 Jahre alt, männlich) + SO_CLVS005 (Rinder von 2 Jahren und älter, männlich) + SO_CLVS010 (Sonstige Kühe)
- GL. Raufutterfresser (grazing livestock) = P46 (Rinder) + SO_CLVS013 (Weibliche Zuchttiere - Schafe) + SO_CLVS014 (Sonstige Schafe) + SO_CLVS016 (Weibliche Zuchttiere - Ziegen) + SO_CLVS017 (Sonstige Ziegen)

Wenn GL = 0, DANN

FCP1 Futterpflanzen zum Verkauf = SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.) + SO_CLND037 (Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland) + SO_CLND051 (Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)) + SO_CLND052 (Ertragsarmes Dauergrünland)

UND

FCP4 Futterpflanzen für Raufutterfresser = 0

UND

P17 Hackfrüchte = SO_CLND017 (Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)) + SO_CLND018 (Zuckerrüben (ohne Saatgut)) + SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.)

Wenn GL > 0, DANN

FCP1 Futterpflanzen zum Verkauf = 0

UND

FCP4 Futterpflanzen für Raufutterfresser = SO_CLND019 (Sonstige Hackfrüchte a. n. g.) + SO_CLND037 (Pflanzen zur Grünernte vom Ackerland) + SO_CLND051 (Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)) + SO_CLND052 (Ertragsarmes Dauergrünland)

UND

P17 Hackfrüchte = SO_CLND017 (Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)) + SO_CLND018 (Zuckerrüben (ohne Saatgut))

P151. Getreide ohne Reis = SO_CLND004 (Weichweizen und Spelz) + SO_CLND005 (Hartweizen) + SO_CLND006 (Roggen und Wintermenggetreide) + SO_CLND007 (Gerste) + SO_CLND008 (Hafer und Sommermenggetreide) + SO_CLND009 (Körnermais und Corn-Cob-Mix) + SO_CLND010_011_012 (Triticale, Mohrenhirse und sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.))

P15. Getreide = P151 (Getreide ohne Reis) + SO_CLND013 (Reis)

P16. Ölsaaten = SO_CLND022 (Raps und Rübsen zur Körnergewinnung) + SO_CLND023 (Sonnenblumenkerne) + SO_CLND024 (Soja) + SO_CLND025 (Öllein (Leinsamen) + SO_CLND026 (Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.)

P51. Schweine = SO_CLVS018 (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + SO_CLVS019 (Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr) + SO_CLVS020 (Sonstige Schweine)

P52. Geflügel = SO_CLVS021 (Masthühner) + SO_CLVS022 (Legehennen) + SO_CLVS023 (Sonstiges Geflügel)

P1. Ackerbau = P15 (Getreide) + SO_CLND014 (Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)) + SO_CLND017 (Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)) + SO_CLND018 (Zuckerrüben (ohne Saatgut)) + SO_CLND032 (Tabak) + SO_CLND033 (Hopfen) + SO_CLND030 (Baumwolle) + P16 (Ölsaaten) + SO_CLND028 (Flachs) + SO_CLND029 (Hanf) + SO_CLND031 (Sonstige Faserpflanzen a. n. g.) + SO_CLND034 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) + SO_CLND035_036 (Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.) + SO_CLND045 (Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau) + SO_CLND047 (Saat- und Pflanzgut) + SO_CLND048_083 (Sonstige Ackerlandkulturen a. n. g., auch unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung) + SO_CLND049 (Brachflächen) + FCP1 (Futterpflanzen zum Verkauf)

P2. Gartenbau = SO_CLND044 (Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau) + SO_CLND081 (Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung) + SO_CLND046 (Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)) + SO_CLND082 (Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehrbarer Abdeckung) + SO_CLND079 (Zuchtpilze (Speisepilze)) + SO_CLND070 (Baumschulen)

- P3. Dauerkulturen = SO_CLND055 (Baum- und Beerenobst, Nüsse (ohne Zitrusfrüchte, Rebanlagen und Erdbeeren)) + SO_CLND061 (Zitrusfrüchte) + SO_CLND069 (Olivenanlagen) + SO_CLND062 (Rebanlagen) + SO_CLND071 (Sonstige Dauerkulturen) + SO_CLND084(Dauerkulturen unter Glas)
- P4. Raufutterfresser und Futteranbau = GL (Raufutterfresser) + FCP4 (Futterpflanzen für Raufutterfresser)
- P5. Veredlung = P51 (Schweine) + P52 (Geflügel) + SO_CLVS029 (Weibliche Zuchttiere — Kaninchen)

C. KLASSEN DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN AUSRICHTUNG GEMÄSS TEIL A

Spezialisierte Betriebe – Pflanzenbau

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe	15. Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	151. Spezialisierte Getreide- (andere als Reis-), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe 152. Spezialisierte Reisbetriebe 153. Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Reisverbundbetriebe
	16. Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	161. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe 162. Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen- und Hackfruchtverbundbetriebe 163. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe 164. Spezialisierte Tabakbetriebe 165. Spezialisierte Baumwollbetriebe 166. Ackerbauverbundbetriebe
2. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	21. Spezialisierte Unterglas-Gartenbaubetriebe	211. Spezialisierte Unterglas-Gemüsebaubetriebe 212. Spezialisierte Unterglas-Blumen- und -Zierpflanzenbetriebe 213. Spezialisierte Unterglas-Gartenbauverbundbetriebe
	22. Spezialisierte Freiland-Gartenbaubetriebe	221. Spezialisierte Freiland-Gemüsebaubetriebe 222. Spezialisierte Freiland-Blumen- und -Zierpflanzenbetriebe 223. Spezialisierte Freiland-Gartenbauverbundbetriebe
	23. Sonstige Gartenbaubetriebe	231. Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe 232. Spezialisierte Baumschulen 233. Gartenbauverbundbetriebe
3. Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	35. Spezialisierte Rebanlagenbetriebe	351. Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe 352. Spezialisierte Weinbaubetriebe – andere als Qualitätswein 353. Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe 354. Sonstige Rebanlagenbetriebe
	36. Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe	361. Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst) 362. Spezialisierte Zitrusbetriebe 363. Spezialisierte Schalenobstbetriebe

		364. Spezialisierte Betriebe für tropische und subtropische Früchte
		365. Spezialisierte Obstbetriebe, Betriebe für Zitrusfrüchte, tropische und subtropische Früchte und Schalenobst: Verbundbetriebe
	37. Spezialisierte Olivenbetriebe	370. Spezialisierte Olivenbetriebe
	38. Dauerkulturverbundbetriebe	380. Dauerkulturverbundbetriebe

Spezialisierte Betriebe – Viehhaltung

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
4. Spezialisierte Futterbau-(Weidevieh)betriebe	45. Spezialisierte Milchviehbetriebe	450. Spezialisierte Milchviehbetriebe
	46. Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe	460. Spezialisierte Rinderaufzucht- und -mastbetriebe
	47. Rinder – Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe	470. Rinder – Milcherzeugungs-, Aufzucht- und Mastverbundbetriebe
	48. Futterbau-(Weidevieh)betriebe: Schafe, Ziegen und Sonstige	481. Spezialisierte Schafbetriebe 482. Schaf- und Rinderverbundbetriebe 483. Spezialisierte Ziegenbetriebe 484. Betriebe mit verschiedenen Raufutterfressern
5. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	51. Spezialisierte Schweinebetriebe	511. Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe 512. Spezialisierte Schweinemastbetriebe 513. Schweineaufzucht- und -mastverbundbetriebe
	52. Spezialisierte Geflügelbetriebe	521. Spezialisierte Legehennenbetriebe 522. Spezialisierte Geflügelmastbetriebe 523. Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe
	53. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	530. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen

Verbundbetriebe

Allgemeine Ausrichtung	Hauptausrichtung	Einzelausrichtungen
6. Pflanzenbauverbundbetriebe	61. Pflanzenbauverbundbetriebe	611. Gartenbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 612. Acker- und Gartenbauverbundbetriebe 613. Ackerbau- und Rebanlagenverbundbetriebe

		614. Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 615. Pflanzenbauverbundbetriebe – Schwerpunkt Ackerbau 616. Sonstige Pflanzenbauverbundbetriebe
7. Tierhaltungsverbundbetriebe	73. Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Futterbau (Weidevieh)	731. Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Milcherzeugung 732. Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt sonstiger Futterbau (Weidevieh)
	74. Tierhaltungsverbundbetriebe – Schwerpunkt Veredlung	741. Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh 742. Tierhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und sonstiger Futterbau (Weidevieh)
8. Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	83. Ackerbau-Futterbau-(Weidevieh)verbundbetriebe	831. Ackerbau-Milchvieh-Verbundbetriebe 832. Milchvieh-Ackerbau-Verbundbetriebe 833. Ackerbau-sonstige Futterbau-(Weidevieh)verbundbetriebe 834. Sonstige Futterbau(Weidevieh)-Ackerbau-Verbundbetriebe
	84. Verbundbetriebe mit Pflanzenbau und Viehhaltung	841. Ackerbau-Veredlungs-Verbundbetriebe 842. Dauerkulturen-Futterbau-(Weidevieh)verbundbetriebe 843. Bienenzuchtbetriebe 844. Pflanzenbau-Viehhaltungs-Verbundbetriebe
9. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	99. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe	999. Nicht im Klassifizierungssystem erfasste Betriebe“

Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/220 wird wie folgt geändert:

1. Tabelle A erhält folgende Fassung:

„Tabelle A

Allgemeine Informationen über den Betrieb

Kategorie		Code (*)											
Informationsgruppe		Spalten											
		INLB-Gebiet	Teilgebiet	Ordnungsnummer des Betriebs	Grad (Länge/Breite)	Minuten	NUTS	Nr. der Buchungsstelle	Datum	Gewichtung des Betriebs	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Wirtschaftliche Größenklasse	Code
		R	S	H	DG	MI	N	AO	DT	W	TF	ES	C
ID	Identifizierung des Betriebs				-	-	-	-	-	-	-	-	-
LO	Standort des Betriebs	-	-	-				-	-	-	-	-	-
AI	Angaben zum Rechnungsabschluss	-	-	-	-	-	-			-	-	-	
TY	Typologie	-	-	-	-	-	-	-	-				-
CL	Klasse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
OT	Sonstige Angaben hinsichtlich des Betriebs	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	R	S	H	DG	MI	N	AO	DT	W	TF	ES	C
10	Nummer des Betriebs	ID	AID10R	AID10S	AID10H	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20	Breitengrad	LO	-	-	-	ALO20DG	ALO20MI	-	-	-	-	-	-	-
30	Längengrad	LO	-	-	-	ALO30DG	ALO30MI	-	-	-	-	-	-	-
40	NUTS3	LO	-	-	-	-	-	ALO40N	-	-	-	-	-	-

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	R	S	H	DG	MI	N	AO	DT	W	TF	ES	C
50	Buchstelle	AI	-	-	-	-	-	-	AAI50AO	-	-	-	-	-
60	Art der Rechnungsführung	AI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	AAI60C
70	Datum des Rechnungsabschlusses	AI	-	-	-	-	-	-	-	AAI70DT	-	-	-	-
80	Nationale Gewichtung berechnet durch den Mitgliedstaat	TY	-	-	-	-	-	-	-	-	ATY80W	-	-	-
90	Klassifizierung bei der Auswahl	TY	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ATY90TF	ATY90ES	-
100	Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL100C
110	Besitzart/wirtschaftliches Ziel	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL110C
120	Rechtsform	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL120C
130	Grad der Haftung der/des Betriebsinhaber/s bzw. der Betriebsinhaber-in/nen	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL130C
140	Ökologischer/biologischer Landbau	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL140C
141	Sektoren mit ökologischem/biologischem Landbau	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL141C
150	Geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) / Geschützte geografische Angabe (g. g. A.) / Garantiert traditionelle Spezialität (g. t. S.) / Bergerzeugnis	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL150C
151	Sektoren mit g. U. /g. g. A/g. t. S./ Bergerzeugnis	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL151C

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	R	S	H	DG	MI	N	AO	DT	W	TF	ES	C
160	Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL160C
170	Höhenzone	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL170C
180	Gebiet der Strukturfonds	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL180C
190	Natura-2000-Gebiet	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL190C
200	Unter die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) fallendes Gebiet	CL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	ACL200C
210	Bewässerungssystem	OT	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	AOT210C
220	GVE-Weidetage auf Gemeinschaftsland	OT	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	AOT220C
230	Mitglied von Erzeugerorganisationen (EO)	OT	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	AOT230C
231	Wirtschaftliche Relevanz der Erzeugerorganisationen (EO) für den Betrieb	OT	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	AOT231C
232	Anzahl der Mitglieder der Erzeugerorganisationen (EO)	OT	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	AOT232C

A.ID. Identifizierung des Betriebs

Jedem Buchführungsbetrieb wird eine Nummer zugeteilt, wenn er zum ersten Mal ausgewählt wird. Der Betrieb behält diese Nummer während der gesamten Dauer seiner Teilnahme am Informationsnetz. Eine einmal zugeteilte Nummer wird niemals an einen anderen Betrieb vergeben.

Tritt in dem Betrieb jedoch eine grundlegende Veränderung auf, insbesondere wenn diese Veränderung in einer Aufteilung in zwei unabhängige Betriebe oder einer Zusammenlegung mit einem sonstigen Betrieb besteht, so kann er als neuer Betrieb angesehen werden. In diesem Fall erhält er eine neue Nummer. Wegen einer Änderung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung des Betriebs wird keine neue Nummer zugeteilt. Kann die Beibehaltung der Betriebsnummer zu einer Verwechslung mit einem oder mehreren anderen Buchführungsbetrieben führen (wenn z. B. eine neue Gebietsunterteilung geschaffen wird), muss die Nummer geändert werden. Der Kommission ist dann eine Übersicht mit den alten und den entsprechenden neuen Nummern zuzuleiten.

Die Betriebsnummer umfasst drei unterschiedliche Informationen, und zwar:

A.ID.10.R. *INLB-Gebiet*: Es wird eine Codenummer gemäß dem in Anhang II dieser Verordnung festgesetzten Code vergeben.

A.ID.10.S. *Teilgebiet*: Es wird eine Codenummer vergeben.

Die Teilgebiete sollten auf dem gemeinsamen System der Klassifizierung der Regionen basieren, das als „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)“ bezeichnet und von Eurostat in Zusammenarbeit mit den nationalen Instituten für Statistik festgelegt wird.

In jedem Fall übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission eine Tabelle, die für jeden verwendeten Teilgebietscode die entsprechenden NUTS-Regionen sowie die entsprechende Region angibt, für die die spezifischen Werte des Standardoutputs berechnet werden.

A.ID.10.H. *Ordnungsnummer des Betriebs*.

A.I.O. Standort des Betriebs

Der Standort des Betriebs wird mit zwei Referenzen angegeben: der Georeferenz (Längengrad und Breitengrad) und dem Code der Gebietseinheiten auf NUTS3-Ebene.

A.I.O.20. *Geografische Breite*: Grad und Minuten (innerhalb eines Bogens von 5 Minuten), Spalten DG und MI.

A.I.O.30. *Geografische Länge*: Grad und Minuten (innerhalb eines Bogens von 5 Minuten), Spalten DG und MI.

A.I.O.40.N. Der NUTS3-Code steht für den Code der NUTS3-Gebietseinheit, in der der Betrieb angesiedelt ist. Es ist die neueste Fassung des Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 anzugeben.

A.A.I. Angaben zum Rechnungsabschluss

A.A.I.50.AO. *Nummer der Buchstelle*: Es wird eine Codenummer vergeben.

Jede Buchstelle in den Mitgliedstaaten erhält eine einmalige Nummer. Es ist die Nummer der Buchungsstelle anzugeben, die den Betrieb in dem betreffenden Rechnungsjahr betreut hat.

A.A.I.60.C. *Art der Rechnungsführung*: Die Art der Rechnungsführung des Betriebs ist anzugeben. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. doppelte Buchführung
2. einfache Buchführung
3. keine

A.A.I.70.DT. *Datum des Rechnungsabschlusses*: Anzugeben im Format „JJJJ-MM-TT“, zum Beispiel 2009-06-30 oder 2009-12-31.

A.T.Y. Typologie

A.T.Y.80.W. *Nationale Gewichtung des Betriebs*: Der Wert des vom Mitgliedstaat berechneten Hochrechnungsfaktors ist anzugeben. Beträge sind mit zwei Dezimalstellen einzugeben.

A.T.Y.90.TF. *Betriebswirtschaftliche Ausrichtung bei der Auswahl*: Codenummer der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung gemäß Anhang IV dieser Verordnung bei der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.

A.T.Y.90.ES. *Wirtschaftliche Größenklasse bei der Auswahl*: Codenummer der wirtschaftlichen Größenklasse des Betriebs gemäß Anhang V bei der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.

A.CL. Klassen

A.CL.100.C. *Unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten*: Anzugeben ist eine Prozentsatzspanne, die den Anteil des Umsatzes ⁽¹⁾ aus unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebs anzeigt. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. ≥ 0 % bis ≤ 10 % (marginaler Anteil)
2. > 10 % bis ≤ 50 % (mittlerer Anteil)
3. > 50 % bis < 100 % (erheblicher Anteil)

A.CL.110.C. *Eigentumsart/wirtschaftliches Ziel*: Anzugeben sind die Eigentumsart und die wirtschaftlichen Ziele des Betriebs. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Familienbetrieb: Der Betrieb nutzt die Arbeitskraft und das Kapital des/der Betriebsinhaber/s bzw. der Betriebsinhaberin/nen oder des/der Betriebsleiter/s bzw. der Betriebsleiterin/nen und seiner/ihrer Familie, die Nutznießer der Wirtschaftstätigkeit sind.
2. Personengesellschaft: Die Produktionsfaktoren des Betriebs werden von mehreren Gesellschaftern gestellt, von denen mindestens einige als nicht entlohnte Arbeitskräfte an den Arbeiten im Betrieb teilnehmen. Die Gewinne des Betriebs gehen an die Gesellschafter.
3. Juristische Person: Die Einkünfte werden verwendet, um Anteilseigner mit Dividenden/Gewinnen zu entlohnen. Das Unternehmen ist Eigentümer des Betriebs.
4. Nicht gewinnorientiertes Unternehmen: Die Gewinne werden zur Beschäftigungssicherung oder für sonstige soziale Zwecke genutzt. Das Unternehmen ist Eigentümer des Betriebs.

A.CL.120.C. *Rechtsform*: Anzugeben ist, ob es sich bei dem Betrieb um eine juristische Person handelt. Folgende Codes sollten verwendet werden:

0. Dies trifft nicht zu.
1. Dies ist zutreffend.

A.CL.130.C. *Grad der Haftbarkeit des/der Betriebsinhaber/s bzw. der Betriebsinhaberin/nen*: Anzugeben ist der Grad der Haftung (wirtschaftlichen Verantwortung) des/der (Haupt-)Betriebsinhabers/-inhaberin. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Unbeschränkt haftbar
2. Beschränkt haftbar

A.CL.140.C. *Ökologischer/biologischer Landbau*: Angegeben wird, ob der Betrieb ökologische/biologische Produktionsverfahren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ⁽²⁾, insbesondere der Artikel 4 und 5, anwendet. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der Betrieb wendet keine ökologischen/biologischen Produktionsverfahren an.
2. Der Betrieb wendet für alle seine Erzeugnisse ausschließlich ökologische/biologische Produktionsverfahren an.
3. Der Betrieb wendet sowohl ökologische/biologische als auch sonstige Produktionsverfahren an.
4. Der Betrieb stellt auf ökologische/biologische Produktionsverfahren um.

A.CL.141.C. *Sektoren im ökologischen/biologischen Landbau*: Wendet der Betrieb sowohl ökologische/biologische als auch sonstige Produktionsverfahren an, sind die Sektoren anzugeben, in denen der Betrieb *ausschließlich* ökologische/biologische Verfahren anwendet (Mehrfachangaben sind möglich). Nachstehende Codes sollten verwendet werden. Wendet der Betrieb für alle Sektoren sowohl ökologische/biologische als auch andere Produktionsverfahren an, ist der Code „entfällt“ einzutragen.

0. Entfällt.
31. Getreide
32. Ölsaaten und Eiweißpflanzen
33. Obst und Gemüse (einschließlich Zitrusfrüchte aber ohne Oliven)
34. Oliven

⁽¹⁾ Vgl. Anhang VII.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

35. Wein
36. Rindfleisch
37. Kuhmilch
38. Schweinefleisch
39. Schafe und Ziegen (Milch und Fleisch)
40. Geflügelfleisch
41. Eier
42. Sonstige Sektoren

A.CL.150.C. *Geschützte Ursprungsbezeichnung / Geschützte geografische Angabe / Garantiert traditionelle Spezialität / Bergerzeugnis*: Anzugeben ist, ob der Betrieb landwirtschaftliche Erzeugnisse und/oder Lebensmittel mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) oder einer geschützten geografische Angabe (g. g. A.), der Bezeichnung einer garantiert traditionellen Spezialität (g. t. S.) oder der Bezeichnung „Bergerzeugnis“ produziert oder landwirtschaftliche Produkte erzeugt, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U./g. g. A. bzw. die Bezeichnung g. t. S./„Bergerzeugnis“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) geschützten Erzeugnissen verwendet werden. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der Betrieb produziert *kein* Erzeugnis oder Lebensmittel, das durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützt ist, und kein Erzeugnis, das bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet wird.
2. Der Betrieb produziert *ausschließlich* Erzeugnisse oder Lebensmittel, die durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützt sind, oder Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden.
3. Der Betrieb produziert *einige* Erzeugnisse oder Lebensmittel, die durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützt sind oder einige Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden.

A.CL.151.C. *Sektoren mit geschützten Ursprungsbezeichnungen / geschützten geografischen Angaben / garantiert traditionellen Spezialitäten / Bergerzeugnissen*: Besteht *der überwiegende Teil der Erzeugung* bestimmter Sektoren aus Erzeugnissen oder Lebensmitteln, die eine g. U., eine g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ tragen, oder aus Erzeugnissen, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. bzw. durch die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden, sollten die Sektoren mit nachstehenden Codes angegeben werden (Mehrfachangaben sind möglich). Nachstehende Codes sollten verwendet werden. Wenn der Betrieb einige durch eine g. U. oder g. g. A. oder die Bezeichnung g. t. S. oder „Bergerzeugnis“ geschützte Erzeugnisse oder einige Erzeugnisse, die bekanntlich zur Herstellung von durch eine g. U. oder g. g. A. oder durch die Bezeichnung g. t. S. bzw. „Bergerzeugnis“ geschützten Lebensmitteln verwendet werden, produziert, dies aber nicht den überwiegenden Teil der Erzeugung des betreffenden Sektors betrifft, so ist der Code „entfällt“ zu verwenden.

0. Entfällt.
31. Getreide
32. Ölsaaten und Eiweißpflanzen
33. Obst und Gemüse (einschließlich Zitrusfrüchte aber ohne Oliven)
34. Oliven
35. Wein
36. Rindfleisch
37. Kuhmilch
38. Schweinefleisch

^(*) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABL L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

39. Schafe und Ziegen (Milch und Fleisch)
40. Geflügelfleisch
41. Eier
42. Sonstige Sektoren

Die Punkte A.CL.150.C. *Geschützte Ursprungsbezeichnung / Geschützte geografische Angabe / Garantiert traditionelle Spezialität / „Bergerzeugnis“* und A.CL.151.C sind von den Mitgliedstaaten wahlweise anzuwenden. Entscheidet sich der Mitgliedstaat für diese Option, sind die Angaben für alle Stichprobenbetriebe des Mitgliedstaats zu machen. Wird A.CL.150.C angewandt, sollte A.CL.151.C auch angewandt werden.

A.CL.160.C. *Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete*: Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in einem Gebiet liegt, das unter Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) fällt. In den Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung der aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch nicht abgeschlossen ist, wird auf die Gebiete Bezug genommen, die gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Programmplanungszeitraum 2007-2013 beihilfefähig waren. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt weder in einem aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch – im Falle der Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch nicht abgeschlossen ist – in einem Gebiet, das gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Programmplanungszeitraum 2007-2013 beihilfefähig war;
21. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;
22. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem durch besondere Gründe benachteiligten Gebiet im Sinne von Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;
23. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt – im Falle der Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch nicht abgeschlossen ist – in einem Gebiet, das gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Programmplanungszeitraum 2007-2013 beihilfefähig war;
3. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Berggebiet im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013;
5. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Gebiet mit Übergangsregelung im Sinne von Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

A.CL.170.C. *Höhenzone*: Die Höhenzone wird durch die entsprechende Codenummer angegeben:

1. Der überwiegende Teil des Betriebs liegt unter 300 m.
2. Der überwiegende Teil des Betriebs liegt zwischen 300 und 600 m.
3. Der überwiegende Teil des Betriebs liegt über 600 m.
4. Angaben nicht verfügbar.

A.CL.180.C. *Gebiet der Strukturfonds*: Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in einem Gebiet liegt, das unter Artikel 90 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (†) fällt. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einer weniger entwickelten Region im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere von Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a;

(*) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

(†) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

2. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einer stärker entwickelten Region im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere von Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe c;
3. der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einer Übergangsregion im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

A.CL.190.C. *Natura-2000-Gebiete*: Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in einem Gebiet liegt, das unter die Richtlinie 79/409/EWG des Rates ⁽⁶⁾ und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates ⁽⁷⁾ fällt (Natura 2000). Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt *nicht* in einem Gebiet, das für Natura-2000-Zahlungen in Betracht kommt.
2. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs *liegt* in einem Gebiet, das für Natura-2000-Zahlungen in Betracht kommt.

A.CL.200.C. *Gebiete der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)*: Anzugeben ist, ob der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in einem Gebiet liegt, das unter die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ fällt. Folgende Codes sollten verwendet werden:

1. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt nicht in einem Gebiet, das für Zahlungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG in Betracht kommt.
2. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs liegt in einem Gebiet, das für Zahlungen im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG in Betracht kommt.

A.OT. **Sonstige Angaben hinsichtlich des Betriebs**

A.OT.210.C. *Bewässerungssystem*: Anzugeben ist, über welches Hauptbewässerungssystem der Betrieb verfügt:

0. Entfällt (Betrieb verfügt über kein Bewässerungssystem)
1. Oberflächenbewässerung
2. Sprinkler
3. Tropfbewässerung
4. Sonstige

A.OT.220.C. *GVE-Weidetage auf Gemeinschaftsland*: Anzahl der Weidetage je GVE auf durch den Betrieb genutztem Gemeinschaftsland.

A.OT.230.C *Mitglied von Erzeugerorganisationen (EO)*: Anzugeben ist, ob der Betrieb (Betriebsinhaber/in bzw. Betriebsinhaber/innen oder Betriebsleiter/in bzw. Betriebsleiter/innen) Mitglied einer Erzeugerorganisation ist, die Kosten teilt und/oder die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse fördert, und wenn ja, welche Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs von der Erzeugerorganisation vermarktet werden (es sind alle Sektoren anzugeben, die durch die EO abgedeckt werden, in denen der Betrieb Mitglied ist). Für die Zwecke dieser Erfassung umfasst der Begriff „Erzeugerorganisation“ jede Art von Einheit, die auf Initiative von Erzeugern für die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten in einem bestimmten Sektor geschaffen wurde (horizontale Zusammenarbeit). Erzeugerorganisation müssen der Kontrolle der Erzeuger unterliegen und können unterschiedliche Rechtsformen annehmen, etwa landwirtschaftliche Genossenschaften, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder private Unternehmen mit Erzeugern als Anteilseignern. (Die Erzeugerorganisationen müssen gemäß Artikel 152 oder Artikel 161 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sein.)

0. Nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation

Mitglied einer Erzeugerorganisation, um die Kosten für Erzeugung, Verwaltung und Investitionen zu teilen bzw. Mitglied einer Erzeugerorganisation zur Vermarktung folgender Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebs:

31. Getreide
32. Ölsaaten und Eiweißpflanzen
33. Obst und Gemüse (einschließlich Zitrusfrüchte aber ohne Oliven)

⁽⁶⁾ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

⁽⁷⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

34. Oliven
35. Wein
36. Rindfleisch
37. Kuhmilch
38. Schweinefleisch
39. Schafe und Ziegen (Milch und Fleisch)
40. Geflügelfleisch
41. Eier
42. Sonstige Sektoren

A.OT.231.C *Wirtschaftliche Relevanz der Erzeugerorganisationen (EO) für den Betrieb*: Anzugeben ist der wertmäßige Anteil der Gesamtproduktion des Betriebs (Gesamtverkäufe), der über die Erzeugerorganisationen vermarktet wird.

1. $\geq 0\%$ bis $\leq 10\%$ (marginaler Anteil)
2. $> 10\%$ bis $\leq 50\%$ (mittlerer Anteil)
3. $> 50\%$ bis $< 100\%$ (erheblicher Anteil)

A.OT.232.C *Anzahl der Mitglieder der Erzeugerorganisationen (EO)*: Anzugeben ist die Größe der wichtigsten EO, in der der Betrieb (Betriebsinhaber/in bzw. Betriebsinhaber/innen oder Betriebsleiter/in bzw. Betriebsleiter/innen) Mitglied ist, d. h. der EO, die den wertmäßig größten Anteil der Erzeugung des Betriebs vermarktet.

1. Die EO hat weniger als 10 Mitglieder.
2. Die EO hat 10 oder mehr, aber weniger als 20 Mitglieder.
3. Die EO hat 20 oder mehr, aber weniger als 50 Mitglieder.
4. Die EO hat 50 oder mehr, aber weniger als 100 Mitglieder.
5. Die EO hat 100 oder mehr, aber weniger als 500 Mitglieder.
6. Die EO hat 500 oder mehr, aber weniger als 1000 Mitglieder.
7. Die EO hat 1000 Mitglieder (oder mehr).

Die Übermittlung von Daten zu den Variablen A.OT.230.C, A.OT.231.C und A.OT.232.C ist ab dem Rechnungsjahr 2023 verpflichtend; allerdings können die Mitgliedstaaten von der Übermittlung der Daten zu einigen oder allen dieser Variablen befreit werden, wenn sie bis spätestens 31. Mai 2021 einen hinreichend begründeten Antrag stellen. Die Kommissionsdienststellen prüfen die Begründungen und entscheiden über die Befreiung. Ein Mitgliedstaat, der befreit wurde, kann seine Entscheidung überdenken und die Kommission entsprechend informieren. Die Mitgliedstaaten können die Daten zu den Variablen A.OT.230.C, A.OT.231.C und A.OT.232.C auf freiwilliger Basis ab dem Rechnungsjahr 2021 übermitteln.

SPALTEN DER TABELLE A

Spalte R bezieht sich auf das INLB-Gebiet, Spalte S auf das Teilgebiet, Spalte H auf die Ordnungsnummer des Betriebs, Spalte DG auf den Grad der geografischen Breite/Länge, Spalte MI auf die Minuten, Spalte N auf NUTS, Spalte AO auf die Nummer der Buchungsstelle, Spalte DT auf das Datum, Spalte W auf die Gewichtung des Betriebs, Spalte TF auf die betriebswirtschaftliche Ausrichtung, Spalte ES auf die wirtschaftliche Größenklasse und Spalte C auf den Code. “

2. Tabelle C erhält folgende Fassung:

„Tabelle C

Arbeitskräfte

Arbeitskategorie	Code (*)
------------------	----------

Informationsgruppe		Spalten							
		Allgemeines				Gesamtarbeit im Betrieb (landwirtschaftliche Arbeiten und unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehende sonstige Erwerbstätigkeiten)		Anteil der unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten	
		Anzahl der Personen	Geschlecht	Geburtsjahr	Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin	Jahresarbeitszeit	Jahresarbeits- seinheiten	% der Jahresarbeitszeit	% der JAE
		P	G	B	T	Y1	W1	Y2	W2
		Zahl	Code	vierstellig	Code	(Stunden)	(JAE)	%	%
UR	Nicht entlohnt, regelmäßig beschäftigt								
UC	Nicht entlohnt, unregelmäßig beschäftigt	-	-	-	-		-		-
PR	Entlohnt, regelmäßig beschäftigt								
PC	Entlohnt, unregelmäßig beschäftigt	-	-	-	-		-		-

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	P	G	B	T	Y1	W1	Y2	W2
10	Betriebsinhaber/in bzw. Betriebsinhaber/innen / Betriebsleiter/in bzw. Betriebsleiter/innen	UR	-						-	
20	Betriebsinhaber/in bzw. Betriebsinhaber/innen / nicht Betriebsleiter/in bzw. Betriebsleiter/innen	UR	-			-			-	
30	Betriebsleiter/in bzw. Betriebsleiter/innen / nicht Betriebsinhaber/in bzw. Betriebsinhaber/innen	UR	-						-	

Code (*)	Beschreibung	Gruppe	P	G	B	T	Y1	W1	Y2	W2
40	Ehepartner/innen / Partner/innen des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaberinnen	UR		-	-	-				
50	Sonstige	UR, PR		-	-	-				
60	Unregelmäßig beschäftigt	UC, PC	-	-	-	-		-		-
70	Andere Führungskraft	PR	-						-	

Der Ausdruck „Arbeitskräfte“ umfasst sämtliche Personen, die im Verlauf des Rechnungsjahres an den Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebs teilgenommen haben. Nicht dazu zählen Personen, die diese Arbeiten für eine sonstige Person oder ein Unternehmen ausgeführt haben (Arbeiten durch Dritte und Verbuchung von deren Kosten, siehe Rubrik 1020 in Tabelle H).

Bei gegenseitiger Hilfestellung zwischen Betrieben durch den Austausch von grundsätzlich gleichwertiger Arbeit werden die Arbeitszeit und eventuelle Entlohnung im Betriebsbogen aufgeführt.

In manchen Fällen wird die Hilfestellung durch eine sonstige Art von Unterstützung ausgeglichen (z. B. Hilfestellung in Form von Arbeit wird durch die Bereitstellung von Maschinen kompensiert). Handelt es sich dabei um einen Austausch von Dienstleistungen in begrenztem Umfang, so wird dies nicht in den Betriebsbogen aufgenommen (für das genannte Beispiel wird die erhaltene Hilfe nicht unter Arbeit angeführt; die Maschinenkosten umfassen jedoch die Kosten für die Bereitstellung der Geräte). Bei Austausch von Dienstleistungen in großem Umfang wird in Ausnahmefällen wie folgt vorgegangen:

- a) in Form von Arbeit erhaltene Hilfe wird durch eine sonstige Dienstleistung (z. B. die Bereitstellung von Maschinen) ausgeglichen: Die erhaltene Arbeitszeit wird als entlohnte Arbeitskraft eingetragen (Gruppe PR oder PC, je nachdem ob die Arbeitskraft regelmäßig oder anderweitig im Betrieb beschäftigt ist); der Wert der geleisteten Hilfestellung wird sowohl als Teil der Erzeugung unter der entsprechenden Kategorie in sonstigen Tabellen (in diesem Fall: Code 2010 „Vertragsarbeiten“ in Tabelle L) als auch als Aufwand (Tabelle H Code 1010 „Löhne und Soziallasten“) eingetragen;
- b) in Form von Arbeit geleistete Hilfe wird durch eine sonstige Dienstleistung (z. B. die Bereitstellung von Maschinen) ausgeglichen: Die geleistete Arbeitszeit und eventuelle Entlohnung wird nicht berücksichtigt. Der Wert der erhaltenen Dienstleistung wird unter der entsprechenden Gruppe in einer anderen Tabelle (in diesem Beispiel Code 1020 „Arbeiten durch Dritte und Mieten von Maschinen“ in Tabelle H) eingetragen.

Folgende Informationsgruppen und Arbeitskategorien sind zu unterscheiden:

C.UR. **Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte**

Nicht entlohnte Arbeitskräfte oder Arbeitskräfte, die weniger Lohn (Geld- oder Naturalleistungen) erhalten, als normalerweise für die geleistete Arbeit gewährt wird (diese Zahlungen werden nicht unter dem Betriebsaufwand aufgeführt), und die im Laufe des Rechnungsjahres (mit Ausnahme des Urlaubs) mindestens einen ganzen Tag pro Woche im Betrieb gearbeitet haben.

Eine regelmäßig beschäftigte Person, die aus besonderen Gründen nur für einen begrenzten Zeitraum des Rechnungsjahres im Betrieb gearbeitet hat, wird trotzdem als regelmäßige Arbeitskraft eingetragen (mit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden).

Folgende oder ähnliche Fälle können auftreten:

- a) besondere Erzeugungsbedingungen im Betrieb, wodurch die Arbeitskraft nicht das ganze Jahr über benötigt wird: z. B. Oliven- oder Weinbaubetriebe, Betriebe mit saisonbedingter Tiermast oder mit Obst- und Gemüseerzeugung im Freilandanbau;
- b) Abwesenheit vom Betrieb aus sonstigen Gründen, z. B. Militärdienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, längerfristige Freistellung, usw.;
- c) Arbeitsantritt oder Verlassen des Betriebs;
- d) vollständige Einstellung der Arbeit des Betriebs durch äußere Umstände (Überflutung, Brände usw.).

Folgende Kategorien sind auszuweisen:

C.UR.10. **Betriebsinhaber/in bzw. Betriebsinhaber/innen / Betriebsleiter/in bzw. Betriebsleiter/innen**

Person, die die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb übernimmt und die seine tägliche Führung innehat. Bei Teilpacht wird der/die Teilpächter/in als Betriebsinhaber/in / Betriebsleiter/in eingetragen.

C.UR.20. **Betriebsinhaber/in bzw. Betriebsinhaber/innen / nicht Betriebsleiter/in bzw. Betriebsleiter/innen**

Person, die die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb übernimmt, ohne die tägliche Führung innezuhaben.

C.UR.30 **Betriebsleiter/in bzw. Betriebsleiter/innen / nicht Betriebsinhaber/in bzw. Betriebsinhaber/innen**

Person, die die tägliche Führung des Betriebs innehat, ohne die wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung dafür zu übernehmen.

C.UR.40. Ehepartner/innen / Partner/innen des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaber/der Betriebsinhaberin/der Betriebsinhaberinnen**C.UR.50. Sonstige regelmäßig beschäftigte, nicht entlohnte Arbeitskräfte**

Regelmäßig beschäftigte, nicht entlohnte Arbeitskräfte, die nicht unter die vorstehenden Rubriken fallen. Schließt auch Vorarbeiter und Teilbereichsleiter ein, die nicht für die Führung des Gesamtbetriebs verantwortlich sind.

C.UC. Nicht entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte

C.UC.60. Nicht entlohnte Arbeitskräfte, die im Rechnungsjahr nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben.

C.PR. Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte

Entlohnte Arbeitskräfte, die den normalerweise für die geleistete Arbeit gewährten Lohn (Geld- oder Naturalleistungen) erhalten und die im Laufe des Rechnungsjahres (mit Ausnahme des Urlaubs) mindestens einen ganzen Tag pro Woche im Betrieb gearbeitet haben.

Folgende Kategorien sind auszuweisen:

C.PR.70. Betriebsleiter/in

Entlohnte Person, die für die tägliche Führung des Betriebs verantwortlich ist.

C.PR.50. Sonstige

Alle entlohten, regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte (mit Ausnahme des entlohten Betriebsleiters/der entlohten Betriebsleiterin). Schließt auch Vorarbeiter und Teilbereichsleiter ein, die nicht für die Führung des Gesamtbetriebes verantwortlich sind.

C.PC. Entlohnte, unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte

C.PC.60. Entlohnte Arbeitskräfte, die während des Rechnungsjahres nicht regelmäßig im Betrieb gearbeitet haben (einschließlich Akkordarbeit).

SPALTEN DER TABELLE C

Anzahl der Personen (Spalte P)

Bei mehreren Betriebsinhabern/-haberinnen kann es mehrere Ehepartner/innen bzw. Partner/innen geben. Die Anzahl der Ehepartner/innen / Partner/innen und die Anzahl der Personen sollten in den entsprechenden Kategorien angegeben werden (Kategorien 40 und 50 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR).

Geschlecht (Spalte G)

Das Geschlecht ist nur für den/die Betriebsinhaber/in und/oder Betriebsleiter/in in den entsprechenden Kategorien anzugeben (Kategorien 10 bis 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR). Das Geschlecht wird durch eine Codennummer angegeben, d. h.:

1. männlich
2. weiblich

Geburtsjahr (Spalte B)

Das Geburtsjahr ist nur für den/die Betriebsinhaber/in und/oder Betriebsleiter/in mit den vier Stellen des Jahres anzugeben (Kategorien 10 bis 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR).

Landwirtschaftliche Ausbildung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin (Spalte T)

Die landwirtschaftliche Ausbildung ist nur für den/die Betriebsleiter/in anzugeben (Kategorien 10, 30 und 70 der Gruppen „Nicht entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ UR oder „Entlohnte, regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte“ PR). Die landwirtschaftliche Ausbildung wird durch eine Codennummer angegeben, d.h.:

1. Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung
2. Landwirtschaftliche Grundausbildung
3. Umfassende landwirtschaftliche Ausbildung

Jahresarbeitszeit (Spalte Y1)

Die Arbeitszeit wird für alle Gruppen und Kategorien in Stunden angegeben. Hierunter ist die tatsächlich für die Arbeit im Betrieb eingesetzte Zeit zu verstehen. Bei Arbeitskräften mit eingeschränkten Fähigkeiten ist die Arbeitszeit im Verhältnis zu den jeweiligen Fähigkeiten herabzusetzen. Das Zeitäquivalent für eine Akkordarbeit wird ermittelt, indem der Gesamtlohn für die geleistete Arbeit durch den Stundenlohn eines Zeitlohnarbeiters geteilt wird.

Arbeitskräfte insgesamt: Anzahl der Jahresarbeitseinheiten (Spalte W1)

Die regelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte werden in Jahresarbeitseinheiten (JAE) umgerechnet. Für unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte (sowohl nicht entlohnt (UC) als auch entlohnt (PC)) werden keine Jahresarbeitseinheiten erfasst. Eine JAE entspricht einer vollzeitbeschäftigten Person im Betrieb. Für eine Einzelperson kann maximal 1 JAE eingesetzt werden, selbst wenn ihre effektive Arbeitszeit die für die betreffende Region und den Betriebstyp üblichen Normen übersteigt. Für Personen, die nicht das gesamte Jahr im Betrieb tätig sind, wird ein JAE-Anteil eingesetzt. Der JAE-Anteil je Person wird berechnet, indem seine effektiv geleisteten Jahresarbeitsstunden durch die normalen Jahresarbeitsstunden eines Vollzeitbeschäftigten für die Region und den Betriebstyp geteilt werden.

Bei Arbeitskräften mit eingeschränkten Fähigkeiten ist das JAE-Äquivalent im Verhältnis zu den jeweiligen Fähigkeiten herabzusetzen.

Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten in % der Jahresarbeitszeit (Spalte Y2)

Der Anteil unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehender sonstiger Erwerbstätigkeiten ist nur für unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte (sowohl entlohnt als auch nicht entlohnt) verpflichtend anzugeben. Für Ehepartner/innen bzw. Partner/innen des/der Betriebsinhaber(s) bzw. der Betriebsinhaberin/innen, sonstige unbezahlte regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte und sonstige bezahlte regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte ist die Angabe wahlfrei. Die Angabe erfolgt für jede der betreffenden Kategorien (40, 50, 60) in % der während des Rechnungsjahres geleisteten Arbeitsstunden.

Anteil der sonstigen Erwerbstätigkeiten in % der Jahresarbeitseinheiten (Spalte W2)

Die Angabe des Anteils der unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten ist für alle Arbeitskategorien verpflichtend mit Ausnahme von unregelmäßiger Arbeit (sowohl nicht entlohnt (UC) als auch entlohnt (PC)). Die Angabe erfolgt für jede der Kategorien in % der Jahresarbeitseinheiten.

Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb

Die Arbeit im Betrieb umfasst sämtliche organisatorischen, beaufsichtigenden und ausführenden Arbeiten – sowohl körperlicher als auch verwaltungstechnischer Art – im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Betrieb und unmittelbar mit dem Betrieb in Verbindung stehenden sonstigen Erwerbstätigkeiten:

Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Betrieb

- Finanzorganisation und -management (Verkäufe und Zukäufe, Buchhaltung usw.);
- Feldarbeit (Pflügen, Säen, Ernten, Obstbau usw.);
- Tierhaltung, (Futterbereitung, Fütterung, Melken, Tierpflege usw.);
- Vorbereitung der Erzeugnisse für die Vermarktung, Lagerhaltung, Direktverkäufe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Be- und Verarbeitung der Erzeugnisse für den Eigenverbrauch, Erzeugung von Wein und Olivenöl;
- Instandhaltung der Gebäude, Maschinen, Geräte, Hecken, Gräben usw.;
- Transporte für den Betrieb und durch die Arbeitskräfte des Betriebs.

Unmittelbar mit dem Betrieb verbundene sonstige Erwerbstätigkeiten

- vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebs);
- Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten;
- Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (unabhängig davon, ob das Rohmaterial im Betrieb erzeugt oder von außen angekauft wird), z. B. Käse, Butter, Fleischerzeugnisse usw.;
- Erzeugung erneuerbarer Energie;
- Forstwirtschaft und Holzverarbeitung;
- sonstige Erwerbstätigkeiten (Pelztierhaltung, soziale Aktivitäten, Handwerk, Aquakultur usw.).

Nicht in den Arbeiten des Betriebs enthalten sind:

- Arbeiten zur Erzeugung von Anlagegütern (Bau oder umfangreiche Instandsetzung von Gebäuden oder Maschinen, Obstbaumpflanzungen, Abriss von Gebäuden, Roden von Obstplantagen usw.);
- Arbeiten, die für den Haushalt des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber/innen oder des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter/innen durchgeführt werden.“

3. In Tabelle I erhält die Tabelle zu den verschiedenen Kulturen folgende Fassung:

„Code (*)	Beschreibung
Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)	
10110	Weichweizen und Spelz
10120	Hartweizen
10130	Roggen und Wintermenggetreide
10140	Gerste
10150	Hafer und Sommermenggetreide
10160	Körnermais und Corn-Cob-Mix
10170	Reis
10190	Triticale, Mohrenhirse und sonstiges anderweitig nicht klassifiziertes Getreide zur Körnergewinnung (Buchweizen, Rispenhirse, Kanariensaat usw.)
Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Getreide und Hülsenfrüchten)	
10210	Futtererbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen
10220	Linsen, Kichererbsen und Wicken
10290	Sonstige Eiweißpflanzen
Wurzeln und Knollen	
10300	Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)
10310	— darunter zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel
10390	— darunter sonstige Kartoffeln/Erdäpfel
10400	Zuckerrüben (ohne Saatgut)
10500	Sonstige Hackfrüchte, Futterrüben und Futterpflanzen der Familie Brassicaceae, die der Wurzel oder des Stiels wegen angebaut werden, und andere Futterhackfrüchte a. n. g.
Handelsgewächse	
10601	Tabak
10602	Hopfen
10603	Baumwolle
10604	Raps und Rübsen zur Körnergewinnung
10605	Sonnenblumenkerne
10606	Soja
10607	Öllein (Leinsamen)
10608	Sonstige Ölfrüchte zur Körnergewinnung a. n. g.
10609	Flachs
10610	Hanf
10611	Sonstige Faserpflanzen a. n. g.
10612	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
10613	Zuckerrohr
10690	Energiepflanzen und sonstige Handelsgewächse a. n. g.

Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren, darunter:**Frischgemüse, Melonen und Erdbeeren im Freiland oder unter niedrigen (nicht begehbaren) Schutzabdeckungen**

10711	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Feldanbau
10712	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren – Gartenbau
10720	Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung

Details für alle Unterkategorien von ‚Frischgemüse (einschließlich Melonen) und Erdbeeren‘:

10731	Blumenkohl/Karfiol und Brokkoli
10732	Grüner Salat
10733	Tomaten/Paradeiser
10734	Zuckermais
10735	Speisezwiebeln
10736	Knoblauch
10737	Karotten
10738	Erdbeeren
10739	Melonen
10790	Sonstiges Gemüse

Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)

10810	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) – Freiland
10820	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung

Details für alle Unterkategorien von ‚Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)‘:

10830	Blumenzwiebeln und -knollen
10840	Schnittblumen und Knospen
10850	Blühende Pflanzen und Zierpflanzen

Grün geerntete Pflanzen

10910	Ackerwiesen- und -weiden
-------	--------------------------

Sonstige grün geerntete Pflanzen

10921	Grünmais/Silomais
10922	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte
10923	Sonstige Pflanzen und Getreide zur Ganzpflanzen-/Grünernte, a. n. g.

Saat- und Pflanzgut und andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen

11000	Saat- und Pflanzgut auf dem Ackerland
11100	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Brachflächen

11200	Brachflächen
-------	--------------

Haus- und Nutzgärten

20000	Haus- und Nutzgärten
-------	----------------------

Dauergrünland

30100	Dauerwiesen und -weiden (ohne ertragsarmes Dauergrünland)
30200	Ertragsarmes Dauergrünland
30300	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist

Dauerkulturen**Obstarten, darunter**

40101	Kernobst
40111	— darunter Äpfel
40112	— darunter Birnen
40102	Steinobst
40113	— darunter Pfirsiche und Nektarinen
40115	Obstarten der subtropischen und tropischen Klimazonen
40120	Beerenobst (ohne Erdbeeren)
40130	Nüsse

Zitrusanlagen

40200	Zitrusfrüchte
40210	— darunter Orangen
40230	— darunter Zitronen

Olivenanlagen

40310	Tafeloliven
40320	Oliven, die für die Ölherstellung (als Früchte) verkauft werden
40330	Olivenöl
40340	Nebenerzeugnisse des Olivenanbaus

Rebanlagen

40411	Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
40412	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
40420	Sonstige Weine
40430	Tafeltrauben
40440	Trauben für Rosinen
40451	Keltertrauben für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.)
40452	Keltertrauben für Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)
40460	Keltertrauben für sonstige Weine
40470	Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus: Traubenmost, Saft, Branntwein, Essig und sonstige im Betrieb erzeugte Produkte
40480	Nebenerzeugnisse des Weinbaus (Trester, Trub)

Baumschulen, sonstige Dauerkulturen, Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung und junge Anpflanzungen

40500	Baumschulen
40600	Sonstige Dauerkulturen
40610	— darunter Weihnachtsbäume
40700	Dauerkulturen unter Glas oder hoher begehbare Abdeckung
40800	Junge Anpflanzungen

Sonstige Flächen

50100	Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen
50200	Forstflächen
50210	— darunter Niederwald mit kurzer Umtriebszeit
50900	Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Teiche, Steinbrüche, unfruchtbares Land, Felsflächen usw.)
60000	Zuchtpilze (Speisepilze)

Sonstige Erzeugnisse und Einnahmen

90100	Erträge aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen
90200	Ausgleichszahlungen durch nicht kulturgebundene Ernteversicherung
90300	Nebenerzeugnisse pflanzlicher Erzeugnisse, ohne Olivenanbau und Rebanlagen
90310	Stroh
90320	Rübenblätter
90330	Sonstige Nebenerzeugnisse
90900	Sonstiges“
